

## Entscheid

**Nr. 176 314 vom 14. Oktober 2016  
in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: X**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration,  
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung**

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt georgischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. August 2014 eingereicht hat, um die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärin für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung des 11. Dezember 2013 zur Aufenthaltsverweigerung ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 25. August 2014 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15. September 2016 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

#### **1. Bezüglich des rein schriftlichen Verfahrens**

Keine der Parteien hat in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage abgelehnt.

#### **2. Kosten**

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

**Artikel 1**

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

**Artikel 2**

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am vierzehnten Oktober zweitausendsechzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau J. KENENS, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

J. KENENS

I. VAN DEN BOSSCHE